

Satzung

des

Vereins

„Freundeskreis Hof Wessels (e.V.)“

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hof Wessels“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Herten. Er betreibt eine Geschäftsstelle im Hof Wessels, Langenbochumer Str.341, 45701 Herten.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Volks- u. Berufsbildung auf dem Hof Wessels der Hertener Bürgerstiftung.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder: natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- jugendliche Mitglieder: alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die aufgrund dieser Satzung mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ausgestattet werden;
- korporative Mitglieder: juristische Personen, die sich mit zu den Zielen des Vereins bekennen;

Neben den oben genannten Mitgliedschaften gibt es auch Unterstützer, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, ohne Mitglied zu sein, jedoch für mindestens ein Projekt oder eine Maßnahme praktische Unterstützung durch finanzielle Zuwendung oder eigene Mitarbeit leisten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Mit Abgabe des Antrages unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Antrages dem Antragsteller seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ernannt. Für die Ehrenmitgliedschaft kommen solche natürlichen Personen in Betracht, die sich um den Hof Wessels oder die soziale Jugendarbeit im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes
- formlose schriftliche Erklärungen des Austritts
- Ausschluss aus dem Verein (gem. §9)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung,

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden ,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sein sollen.

Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur Neu- bzw. Nachwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt in Vorstandssitzungen. Die Einladungen zur Vorstandssitzungen können mündlich, fernmündlich oder per Aushang erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse für allgemeine oder spezielle Aufgaben oder Beauftragte des Vereins zu bestellen und mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Briefpost oder per email mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- die Wahl, Entlastung und ggf. Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- die Wahl von Kassenprüfern,

- die Änderung der vorliegenden Satzung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die endgültige Entscheidung über den Einspruch einer Ablehnung der Mitgliedschaft
- die Beschlussfassung über alle Vorlagen, die vom Vorstand oder von anderen Mitgliedern zur Abstimmung gestellt werden.

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden und muss einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 10 Amtsperioden

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Erfolgen Neubesetzungen von Vorstandsämtern außerhalb dieser Fristen, so gelten diese Neuwahlen als Ergänzungswahlen bis zum Ende der Amtszeit des vorhergehenden Amtsinhabers.

Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hertener Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls die Hertener Bürgerstiftung nicht mehr existiert, geht das Vermögen an die Stadt Herten.

Herten, am 21. April 2016